

**Steuergesetz  
der  
Gemeinde Muntogna da Schons**

**Verabschiedet vom Übergangsvorstand Muntogna da Schons  
am 2. September 2020  
zuhanden der konstituierenden Gemeindeversammlung  
vom 30. Oktober 2020**



## I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Muntogna da Schons erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:
  - a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
  - b) eine Grundstückgewinnsteuer;
  - c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
  - d) eine Handänderungssteuer;
  - e) eine Liegenschaftensteuer;
  - f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde Muntogna da Schons erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:
  - a) eine Hundesteuer.
- <sup>3</sup> Überdies erhebt die Gemeinde Muntogna da Schons folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:
  - a) eine Gästeabgabe
  - b) eine Tourismusförderungsabgabe.

Subsidiäres Recht

### Art. 2

- <sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## II. Materielles Recht

### 1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuerfuss

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### 2. Handänderungssteuern

Steuersatz

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Die Handänderungssteuer beträgt 1 Prozent.

### 3. Liegenschaftensteuern

Steuersatz

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Die Liegenschaftensteuer beträgt 1 Promille.

#### 4. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuersatz

##### Art. 6

- <sup>1</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:
  - a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent,
  - b) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

#### 5. Hundesteuer

Steuerobjekt

##### Art. 7

- <sup>1</sup> Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Steuersubjekt

##### Art. 8

- <sup>1</sup> Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Steuerbefreiung

##### Art. 9

- <sup>1</sup> Von der Entrichtung der Hundesteuer ist der Hundehalter für die folgenden Arten von Hunden befreit:
  - a) Polizeihunde;
  - b) Lawinhunde;
  - c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.
  - d) Schweisshunde BSC (Bündner Schweisshunde-Club) mit einer gültigen Nachsuchebewilligung
  - e) Herdenschutzhunde, die geprüft und registriert sind.

Steuerberechnung

##### Art. 10

- <sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 100 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.
- <sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.
- <sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

### III. Formelles Recht

#### 1. Behörden

Gemeindevorstand

##### Art. 11

- <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet:
  - a) über Steuererleichterungsgesuche;
  - b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Gemeindesteueramt

**Art. 12**

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Weitere Behörden

**Art. 13**

- 1 Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer einem interkommunalen/regionalen Steueramt übertragen.
- 2 Die Gemeinde Muntogna da Schons kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

**2. Bezug**

Fälligkeit

**Art. 14**

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden mit der Zustellung der provisorischen Steuerrechnung oder der Veranlagungsverfügung fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 15**

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 120 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- 3 Die Zahlungsfrist der Steuern nach Spezialgesetzgebung gemäss Art. 1 Abs. 3 des vorliegenden Gesetzes richtet sich nach dieser Spezialgesetzgebung.
- 4 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

**Art. 16**

- <sup>1</sup> Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet der Gemeindevorstand.

**3. Entschädigung**

Landeskirchen

**Art. 17**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde Muntogna da Schons wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

**IV. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 18**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 30. Oktober 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Der Präsident des  
Übergangsvorstands:

Der Vizepräsident des  
Übergangsvorstands:

---

Andreas Heggendorn

---

Marco Dolf